

# Gebührensatzung für das Standesamt der Gemeinde Nordkirchen

## Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Gemeinde Nordkirchen

vom

01. März 2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW 1999 S.524) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in den bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 25.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

### § 2

#### Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

### § 3

#### Gebührenpflichtige, Haftung

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.

(2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

#### § 5

##### Gebührenfrei sind

(1) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

(2) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

(3) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc).

#### § 6

##### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für das Standesamt der Gemeinde Nordkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 25.02.2025

Gemeinde Nordkirchen  
Der Bürgermeister

gez. Bergmann

## Anlage

### Gebührentarif des Standesamtes Nordkirchen

## 1 – Eheschließung

### 1.1

Prüfung der Ehevoraussetzungen / Anmeldung zur Eheschließung bei deutschem Recht: **Euro 50**

### 1.2

Prüfung der Ehevoraussetzungen / Anmeldung zur Eheschließung, wenn ausländisches Recht zu beachten ist ohne Befreiung vom Oberlandesgericht: **Euro 75**

### 1.3

Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ohne Auslandsbeteiligung: **Euro 50**

### 1.4

Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses mit Auslandsbeteiligung: **Euro 75**

### 1.5

Durchführung einer Eheschließung innerhalb der Öffnungszeiten im Rathaus oder Bürgerhaus: **Euro 70**

### 1.6

Durchführung einer Eheschließung innerhalb der Öffnungszeiten im Hochzeitsturmchen: **Euro 375**

### 1.7

Durchführung einer Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten im Hochzeitsturmchen: **Euro 415**

## 2 - Namensrechtliche Erklärungen

### 2.1

Beurkundung oder Beglaubigung einer Namensklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung: **Euro 30**

### 2.2

Erstellung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung: **Euro 12**

### 3 – sonstige Amtshandlungen

#### 3.1

Nachträgliche Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Eheschließung oder einer ausländischen Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG: **Euro 60**

#### 3.2

Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG: **Euro 30**

#### 3.3

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung: **Euro 30**

#### 3.4

Erstellung einer internationalen Personenstandsurkunde: **Euro 14**

#### 3.5

Erstellung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus dem Personenstandsregister (Eheregister, Geburtenregister, Sterberegister): **Euro 14**

#### 3.6

Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr von Ziffer 3.4: **Euro 7**